

U

Satzung zur Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der  
Gemeinde Waffenbrunn  
(Entwässerungsabgabesatzung - EWS)

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO)  
wird die Entwässerungsabgabesatzung vom 09.12.1996 wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung nach dieser Satzung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung für die Ortsteile Waffenbrunn, Maiberg, Pointmühle, Rhanwalting, Kolmberg, Klessing, Weiher und Saisting.
- (2) Art und Umfang der Entwässerungsanlage bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungsanlage der Gemeinde gehören auch die Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze der anzuschließenden Grundstücke.

Die Änderungssatzung tritt am 01.05.1998 in Kraft.

Waffenbrunn, den 14. Mai 1998

Hiegl  
1. Bürgermeister